

# Dokumente der Vereinten Nationen

## Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Liberia, Somalia

### Internationaler Terrorismus

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 11. September 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/25)

Auf der 4607. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. September 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die heutige Sitzung des Sicherheitsrats findet im Zeichen des Gedenkens und der Entschlossenheit statt. Vor einem Jahr kosteten infame und grauenvolle Akte des Terrorismus fast 3 000 unschuldige Menschen das Leben. Unter ihnen befanden sich Staatsangehörige der Hälfte der Länder der Welt. Diese Anschläge haben unsere Sicht auf die Welt verändert. Am heutigen Tag ehrt der Rat das Andenken an diese unschuldigen Menschen, die bei den Anschlägen vom 11. September 2001 getötet oder verletzt wurden. Der Rat bekundet seine Solidarität mit ihren Angehörigen.

New York ist der Sitz der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat bewundert die Entschlossenheit dieser Stadt, vorwärts zu schreiten, wiederaufzubauen und sich dem Terrorismus nicht zu beugen. Die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen vom 11. September stärken unsere gemeinsamen Bindungen und Bestrebungen. Der Rat erklärt, daß diese Anschläge ein Angriff auf die globale Zivilisation und auf unsere gemeinsamen Bemühungen um die Schaffung einer besseren und sichereren Welt waren. Vor den Augen der Welt benutzten die Terroristen zivile Luftfahrzeuge, um einen Massenmord zu begehen. Damit führten sie einen Schlag gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ideale. Die Anschläge haben jedes Mitglied der Vereinten Nationen vor die Herausforderung gestellt, den Terrorismus, der überall auf der Welt Opfer gefordert hat, zu besiegen.

Nach dem 11. September 2001 reagierten sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat mit Empörung und verurteilten die Anschläge. Sie verlangten, daß die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat beschrieb diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die internationale Gemeinschaft hat mit unnachgiebiger Entschlossenheit auf die Greuelthaten vom 11. September geantwortet. Eine breite Koalition von Staaten hat Maßnahmen gegen die Taliban, Al-Qaida und ihre Anhänger ergriffen. Sie hat dies getan, um unsere gemeinsamen Werte und unsere gemeinsame Sicherheit zu verteidigen. Im Einklang mit den hehren Zielen der Vereinten Nationen und den Bestimmungen ihrer Charta setzt die Koalition die Verfolgung der Verantwortlichen fort.

Die internationale Gemeinschaft als Ganzes gewährt den Afghanen lebenswichtige Unterstützung beim Wiederaufbau ihres Landes. Der Rat würdigt die Anstrengungen so vieler Menschen aus allen Kontinenten und Regionen der Welt. Heute ehrt er auch das Andenken an diejenigen, die bei diesen gemeinsamen Anstrengungen ihr Leben gelassen haben.

Mit seiner historischen Resolution 1373(2001) verlieh der Sicherheitsrat seiner Entschlossenheit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus konkrete Gestalt. Darin haben wir den Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu einer zwingenden Verpflichtung für die internationale Gemeinschaft gemacht. Der vom Rat eingesetzte Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus fördert die Zusammenarbeit und arbeitet für die wirksame Durchführung der Resolution 1373(2001). Der Rat hat außerdem ein weltweites Sanktionsregime gegen Al-Qaida und die Taliban geschaffen und überwacht dessen Anwendung.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und regionalen und subregionalen Organisationen auf, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrats fortzusetzen und auszubauen.

Die Bedrohung ist real, die Herausforderung enorm, und der Kampf gegen den Terrorismus wird lange dauern. Der Sicherheitsrat wird dieser Bedrohung, die alles bislang Erreichte und alles, was noch erreicht werden muß, in Frage stellt, auch weiterhin standhaft entgegenzutreten, damit die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen für alle Menschen der Welt Wirklichkeit werden.

Lassen Sie uns nun zum Gedenken und zur Reflexion eine Schweigeminute einhalten.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 8. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/26)

Auf der 4619. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373(28. September 2001) (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses in dem Jahr seit seiner Einsetzung sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 15. April 2002 (S/PRST/2002/10), in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den fünften 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses (S/2002/1075) festgelegte Agenda weiterzuerfolgen und dabei vor allem sicherzustellen, daß alle Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die alle Aspekte der Resolution 1373 abdecken, und einen Prozeß eingeleitet haben, um die zwölf internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus möglichst bald zu ratifizieren, sowie über wirksame Mechanismen verfügen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhüten und zu unterbinden; Möglichkei-

ten zu erkunden, wie den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1373(2001), insbesondere in ihren Hauptzielbereichen, Hilfe gewährt werden kann; und einen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in den von der Resolution erfaßten Bereichen tätig sind. Der Sicherheitsrat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit den Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß 174 Mitgliedstaaten und fünf andere Stellen dem Ausschuß für die Bekämpfung des Terrorismus gemäß Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) einen Bericht vorgelegt haben. Er fordert die 17 Mitgliedstaaten, die bisher noch keinen Bericht vorgelegt haben, auf, dies umgehend zu tun.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. April 2003 zu überprüfen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verurteilung der Bombenanschläge in Bali. – Resolution 1438(2002) vom 14. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,

– in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck die Bombenanschläge vom 12. Oktober 2002 in Bali (Indonesien), die so viele Tote und Verletzte gefordert haben, sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet der Regierung und dem Volk Indonesiens sowie den Opfern der Bombenanschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) umgehend miteinander und mit den indonesischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verurteilung der Geiselnahme in Moskau. – Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- 1. verurteilt mit allem Nachdruck den schändlichen Akt der Geiselnahme in Moskau (Russische Föderation) am 23. Oktober 2002 sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- 2. verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln dieser terroristischen Handlung;
- 3. bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation und den Opfern des Terrorangriffs und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
- 4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terrorangriffs zu finden und vor Gericht zu bringen;
- 5. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verurteilung des Bombenanschlags in Kenia. – Resolution 1450(2002) vom 13. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998, 1269(1999) vom 19. Oktober 1999, 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- unter Mißbilligung dessen, daß sich die Al-Qaida am 2. und 8. Dezember 2002 zu den am 28. November 2002 in Kenia verübten Terrorakten bekannt hat, und in Bekräftigung der Verpflichtungen aller Staaten nach Resolution 1390 (2002) vom 28. Januar 2002,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck den terroristischen Bombenanschlag auf das Paradise Hotel in Kikambala (Kenia) und den versuchten Raketenanschlag auf den Flug 582 der Arkia Israeli Airlines beim Start in Mombasa (Kenia) am 28. November 2002 sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet den Völkern und den Regierungen Kenias und Israels sowie den Opfern des Terroranschlags und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: +14; –1: Syrien; =0.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 17. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/38)

Auf der 4672. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Oktober 2002 (S/PRST/2002/26) betreffend das Arbeitsprogramm (S/2002/1075) des Ausschusses nach Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Regierungen bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen und die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu fördern. Er ermutigt den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, einen Dialog mit den Organisationen einzuleiten, die in den von der genannten Resolution erfaßten Bereichen tätig sind, sowie einen Dialog zwischen diesen Organisationen anzuregen.

In diesem Zusammenhang ersucht der Sicherheitsrat den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsflusses über Erfahrungen, Normen und beste Verfahrensweisen und zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten alle in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu bitten,

- a) für die Erstellung eines Berichts Informationen über ihre jeweilige Tätigkeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung beizutragen;
- b) einen Vertreter zu einer am 7. März 2003 stattfindenden Sondersitzung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu entsenden.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Be-

kämpfung des Terrorismus, in regelmäßigen Abständen über weitere Entwicklungen Bericht zu erstatten.«

## Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Feststellung erheblicher Verletzungen der Abrüstungsverpflichtung Iraks. – Resolution 1441(2002) vom 8. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990, 686(1991) vom 2. März 1991, 687(1991) vom 3. April 1991, 688(1991) vom 5. April 1991, 707(1991) vom 15. August 1991, 715(1991) vom 11. Oktober 1991, 986(1995) vom 14. April 1995 und 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, sowie alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1382 (2001) vom 29. November 2001 und seine Absicht, diese vollständig durchzuführen,
- in Erkenntnis der Bedrohung, die Iraks Nichtbefolgung der Resolutionen des Rates sowie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Langstreckenflugkörpern für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,
- daran erinnernd, daß die Mitgliedstaaten durch seine Resolution 678(1990) ermächtigt wurden, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um seiner Resolution 660(1990) vom 2. August 1990 und allen nach Resolution 660(1990) verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,
- ferner daran erinnernd, daß er als notwendigen Schritt zur Herbeiführung seines erklärten Ziels der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet Irak mit seiner Resolution 687(1991) Verpflichtungen auferlegte,
- mißbilligend, daß Irak die in Resolution 687 (1991) verlangte genaue, vollständige und endgültige Offenlegung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern sowie aller seiner Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie aller sonstigen Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit kernwaffenfähigem Material dienen, nicht vorgenommen hat,
- ferner mißbilligend, daß Irak den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den von der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) bezeichneten Stätten wiederholt behindert hat und daß Irak nicht, wie in Resolution 687 (1991) gefordert, voll und bedingungslos mit den Waffeninspektoren der UNSCOM und der IAEA kooperiert hat und schließlich 1998 jede Zusammenarbeit mit der UNSCOM und der IAEA eingestellt hat,
- mißbilligend, daß die in den einschlägigen Re-

- solutionen geforderte internationale Überwachung, Inspektion und Verifikation von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörpern in Irak seit Dezember 1998 nicht mehr stattfindet, obwohl der Rat wiederholt verlangt hat, daß Irak der in Resolution 1284(1999) als Nachfolgeorganisation der UNSCOM eingerichteten Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und der IAEA sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang gewährt, sowie mit Bedauern über die dadurch verursachte Verlängerung der Krise in der Region und des Leids der irakischen Bevölkerung,
- sowie mißbilligend, daß die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) betreffend den Terrorismus, nach Resolution 688(1991) betreffend die Beendigung der Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung und die Gewährung des Zugangs für die internationalen humanitären Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Personen in Irak sowie nach den Resolutionen 686(1991), 687(1991) und 1284(1999) betreffend die Repatriierung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, die von Irak widerrechtlich festgehalten werden, die Zusammenarbeit bei der Klärung ihres Verbleibs sowie die Rückgabe aller von Irak widerrechtlich beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte nicht nachgekommen ist,
  - unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 687(1991) erklärte, daß eine Waffenruhe davon abhängen werde, daß Irak die Bestimmungen der genannten Resolution und namentlich die Irak darin auferlegten Verpflichtungen akzeptiert,
  - fest entschlossen, dafür zu sorgen, daß Irak seine Verpflichtungen nach Resolution 687(1991) und den sonstigen einschlägigen Resolutionen vollständig, sofort und ohne Bedingungen oder Einschränkungen einhält, und unter Hinweis darauf, daß die Resolutionen des Rates den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,
  - daran erinnernd, daß es für die Durchführung der Resolution 687(1991) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen unerlässlich ist, daß die UNMOVIC als Nachfolgeorganisation der Sonderkommission und die IAEA ihrer Tätigkeit wirksam nachgehen können,
  - feststellend, daß das Schreiben des Außenministers Iraks vom 16. September 2002 an den Generalsekretär ein notwendiger erster Schritt dazu ist, Iraks anhaltende Nichtbefolgung der einschlägigen Ratsresolutionen zu korrigieren,
  - ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA vom 8. Oktober 2002 an General Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, in dem im Anschluß an ihr Treffen in Wien die praktischen Regelungen festgelegt werden, die eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die UNMOVIC und die IAEA sind, und mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, daß die Regierung Iraks die in dem genannten Schreiben festgelegten Regelungen nach wie vor nicht bestätigt hat,
  - in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,
  - mit Lob für den Generalsekretär und für die Mitglieder der Liga der Arabischen Staaten und

- ihren Generalsekretär für ihre diesbezüglichen Bemühungen,
- entschlossen, die vollständige Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 687(1991), erheblich verletzt hat und nach wie vor erheblich verletzt, indem Irak insbesondere nicht mit den Inspektoren der Vereinten Nationen und der IAEA zusammenarbeitet und die nach den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687(1991) erforderlichen Maßnahmen nicht abschließt;
  2. beschließt, dabei eingedenk der Ziffer 1, Irak mit dieser Resolution eine letzte Chance einzuräumen, seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates nachzukommen; und beschließt demgemäß, ein verstärktes Inspektionsregime einzurichten, mit dem Ziel, den vollständigen und verifizierten Abschluß des mit Resolution 687(1991) und späteren Resolutionen des Rates eingerichteten Abrüstungsprozesses herbeizuführen;
  3. beschließt, daß die Regierung Iraks, um mit der Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen zu beginnen, zusätzlich zur Vorlage der zweimal jährlich erforderlichen Erklärungen der UNMOVIC, der IAEA und dem Rat spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution eine auf dem neuesten Stand befindliche genaue, vollständige und umfassende Erklärung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung chemischer, biologischer und nuklearer Waffen, ballistischer Flugkörper und anderer Trägersysteme, wie unbemannter Luftfahrzeuge und für den Einsatz mit Luftfahrzeugen bestimmter Ausbringungssysteme, einschließlich aller Bestände sowie der exakten Standorte derartiger Waffen, Komponenten, Subkomponenten, Bestände von Agenzien sowie dazugehörigen Materials und entsprechender Ausrüstung, der Standorte und der Tätigkeit seiner Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen sowie aller sonstigen chemischen, biologischen und Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich derer sie geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit der Produktion von Waffen oder Material dienen, vorlegen wird;
  4. beschließt, daß falsche Angaben oder Auslassungen in den von Irak nach dieser Resolution vorgelegten Erklärungen sowie jegliches Versäumnis Iraks, diese Resolution zu befolgen und bei ihrer Durchführung uneingeschränkt zu kooperieren, eine weitere erhebliche Verletzung der Verpflichtungen Iraks darstellen und dem Rat gemeldet werden, damit er nach den Ziffern 11 und 12 eine Bewertung trifft;
  5. beschließt, daß Irak der UNMOVIC und der IAEA sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen, auch unterirdischen, Bereichen, Einrichtungen, Gebäuden, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln gewährt, die diese zu inspizieren wünschen, sowie sofortigen, ungehinderten und uneingeschränkten Zugang ohne Anwesenheit Dritter zu allen Amtsträgern und anderen Personen, welche die UNMOVIC oder die IAEA in der von ihr gewählten Art und Weise oder an einem Ort ihrer Wahl auf Grund irgendeines Aspekts ihres jeweiligen Mandats zu befragen wünschen; beschließt ferner, daß die UNMOVIC und die IAEA nach ihrem Ermessen

- Befragungen innerhalb oder außerhalb Iraks durchführen können, daß sie die Ausreise der Befragten und ihrer Angehörigen aus Irak erleichtern können und daß diese Befragungen nach alleinigem Ermessen der UNMOVIC und der IAEA ohne Beisein von Beobachtern der Regierung Iraks stattfinden können; und weist die UNMOVIC an und ersucht die IAEA, die Inspektionen spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution wiederaufzunehmen und den Rat 60 Tage danach über den neuesten Sachstand zu unterrichten;
6. macht sich das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA vom 8. Oktober 2002 an General Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, zu eigen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, daß der Inhalt dieses Schreibens für Irak bindend ist;
  7. beschließt ferner, in Anbetracht der von Irak lange unterbrochenen Anwesenheit der UNMOVIC und der IAEA und zu dem Zweck, daß sie die in dieser und in allen früheren einschlägigen Resolutionen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, sowie ungeachtet früherer Vereinbarungen die nachstehenden abgeänderten beziehungsweise zusätzlichen Regelungen festzulegen, die für Irak bindend sind, um ihre Arbeit in Irak zu erleichtern:
    - die UNMOVIC und die IAEA bestimmen die Zusammensetzung ihrer Inspektions-teams und stellen sicher, daß diese Teams aus den qualifiziertesten und erfahrensten verfügbaren Sachverständigen bestehen;
    - das gesamte Personal der UNMOVIC und der IAEA genießt die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und in der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der IAEA für Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten;
    - die UNMOVIC und die IAEA haben das uneingeschränkte Ein- und Ausreiserecht nach und aus Irak, das Recht auf freie, uneingeschränkte und sofortige Bewegung zu und von den Inspektionsstätten sowie das Recht, alle Stätten und Gebäude zu inspizieren, einschließlich des sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs zu den Präsidentenanlagen unter den gleichen Bedingungen wie zu den anderen Stätten, ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 1154(1998) vom 2. März 1998;
    - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, von Irak die Namen aller Mitarbeiter zu erhalten, die mit den chemische, biologische, nukleare und ballistische Flugkörper betreffenden Programmen Iraks sowie mit den entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen in Verbindung stehen oder in Verbindung standen;
    - die Sicherheit der Einrichtungen der UNMOVIC und der IAEA wird durch eine ausreichende Zahl von Sicherheitskräften der Vereinten Nationen gewährleistet;
    - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, zum Zweck der Blockierung einer zu inspizierenden Stätte Ausschlusszonen zu erklären, die auch umliegende Gebiete und Verkehrskorridore umfassen, in denen Irak alle Bewegungen am Boden und in der Luft einstellt, so daß an der zu inspizierenden Stätte nichts verändert und nichts davon entfernt wird;

## ANLAGE

### Wortlaut des Schreibens von Hans Blix und Mohamed El-Baradei

Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission Internationale Atomenergie-Organisation

Der Exekutivvorsitzende Der Generaldirektor

S.E. General Amir H. Al-Saadi  
Berater  
Kabinett des Präsidenten  
Bagdad  
Irak

8. Oktober 2002

Sehr geehrter General Al-Saadi,

während unseres jüngsten Treffens in Wien erörterten wir die praktischen Regelungen, die die Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die UNMOVIC und die IAEA sind. Wie Sie sich erinnern, einigten wir uns am Ende unseres Treffens in Wien auf eine Erklärung, in der einige der wichtigsten erzielten Ergebnisse aufgeführt wurden, insbesondere die Akzeptierung aller Inspektionsrechte, die in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehen sind, seitens Iraks. Es wurde erklärt, daß diese Akzeptierung mit keinerlei Bedingungen verknüpft ist.

Während unserer Unterrichtung des Sicherheitsrats am 3. Oktober 2002 schlugen uns Mitglieder des Rates vor, ein schriftliches Dokument über alle in Wien erzielten Gesprächsergebnisse zu erstellen. Diese Ergebnisse sind in dem vorliegenden Schreiben aufgeführt; Sie werden hiermit ersucht, sie zu bestätigen. Wir werden dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht erstatten.

In der Erklärung am Ende unseres Treffens wurde klargestellt, daß der UNMOVIC und der IAEA sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu den Inspektionsstätten gewährt werden wird, einschließlich zu solchen, die in der Vergangenheit als »sicherheitsempfindlich« bezeichnet wurden. Wie wir jedoch feststellten, unterliegen acht Präsidentenanlagen auf Grund einer Vereinbarung von 1998 besonderen Verfahren. Falls diese Anlagen, wie alle anderen Stätten, dem sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang unterliegen sollten, würden die UNMOVIC und die IAEA ihre dortigen Inspektionen mit derselben Professionalität durchführen.

Wir bestätigen unsere Übereinkunft, daß die UNMOVIC und die IAEA das Recht haben, die Anzahl der Inspektoren festzulegen, die für den Zugang zu einer bestimmten Stätte erforderlich sind. Diese Festlegung wird auf der Grundlage der Größe und der Komplexität der inspezierten Stätte erfolgen. Wir bestätigen außerdem, daß Irak über die Bezeichnung zusätzlicher Inspektionsstätten, d. h. Stätten, die von Irak nicht gemeldet oder nicht bereits von der UNSCOM oder der IAEA inspiziert wurden, mittels einer Inspektions-Notifikation unterrichtet wird, die bei der Ankunft der Inspektoren an den betreffenden Stätten vorgelegt wird.

Irak wird sicherstellen, daß verbotene Materialien, Ausrüstung, Unterlagen oder sonstige in Betracht kommende Gegenstände nur im Beisein und auf Ersuchen von Inspektoren der UNMOVIC beziehungsweise der IAEA vernichtet werden.

Die UNMOVIC und die IAEA können jede Person in Irak befragen, von der sie glauben, daß sie möglicherweise über Informationen verfügt, die ihr Mandat betreffen. Irak wird derartige Befragungen erleichtern. Die UNMOVIC und die IAEA bestimmen, auf welche Weise und an welchem Ort die Befragungen durchgeführt werden.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie in der Vergangenheit als irakischer Ansprechpartner für die Inspektoren fungieren. Das Bagdader Zentrum für die laufende Überwachung und Verifikation (BOM-

VIC) wird in denselben Räumlichkeiten und unter denselben Bedingungen tätig sein wie das ehemalige Bagdader Überwachungs- und Verifikationszentrum. Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie zuvor unentgeltliche Dienste für die Adaptation der Räumlichkeiten bereitstellen.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird folgende unentgeltliche Dienste bereitstellen: a) Begleiter zur Erleichterung des Zugangs zu den Inspektionsstätten und zur Verständigung mit dem zu befragenden Personal, b) eine direkte Kommunikationsverbindung für das BOMVIC, die täglich rund um die Uhr mit einer Englisch sprechenden Person besetzt ist, c) auf Ersuchen personelle Unterstützung und Bodentransporte innerhalb des Landes und d) auf Ersuchen der Inspektoren Hilfe beim Transport von Material und Gerät (für Bau- und Erdarbeiten usw.). Das Nationale Überwachungsdirektorat wird außerdem sicherstellen, daß Begleiter zur Verfügung stehen, falls Inspektionen außerhalb der normalen Arbeitszeiten, einschließlich nachts und an Feiertagen, durchgeführt werden.

Für die Inspektoren können regionale UNMOVIC/IAEA-Büros eingerichtet werden, beispielsweise in Basra und Mosul. Zu diesem Zweck wird Irak unentgeltlich geeignete Bürogebäude, Unterkunft für das Personal sowie geeignetes Begleitpersonal zur Verfügung stellen.

Die UNMOVIC und die IAEA können jedes Mittel der Sprach- oder Datenübertragung verwenden, einschließlich Satelliten und/oder Inlandsnetze, mit oder ohne Verschlüsselungskapazität. Die UNMOVIC und die IAEA können außerdem vor Ort Geräte für die direkte Übermittlung von Daten an das BOMVIC, nach New York und Wien installieren (z. B. Sensoren und Überwachungskameras). Irak wird diese Arbeiten erleichtern und jede Störung der Nachrichtenübermittlungen der UNMOVIC und der IAEA unterlassen.

Auf Ersuchen der UNMOVIC und der IAEA wird Irak unentgeltlich den physischen Schutz der gesamten Überwachungsausrüstung gewährleisten und Antennen für die Fernübertragung von Daten bauen. Auf Ersuchen der UNMOVIC, über das Nationale Überwachungsdirektorat, wird Irak Frequenzen für Kommunikationsausrüstung zuteilen.

Irak wird für die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMOVIC und der IAEA sorgen. Irak wird für dieses Personal sichere und geeignete Unterkünfte zu normalen Sätzen benennen. Die UNMOVIC und die IAEA werden ihrerseits verlangen, daß ihre Mitarbeiter in keinen anderen Unterkünften wohnen als denen, die im Benehmen mit Irak ausgewählt wurden.

Im Hinblick auf die Verwendung von Starrflügel Luftfahrzeugen für den Transport von Personal und Ausrüstung und für Inspektionszwecke wurde klargestellt, daß von Mitarbeitern der UNMOVIC und der IAEA benutzte Luftfahrzeuge bei der Ankunft in Bagdad auf dem Internationalen Flughafen Saddam landen können. Die Ausgangsorte ankommender Luftfahrzeuge werden von der UNMOVIC bestimmt. Der Luftwaffenstützpunkt Rasheed wird auch weiterhin für Hubschraubereinsätze der UNMOVIC und der IAEA verwendet. Die UNMOVIC und Irak werden an dem Luftwaffenstützpunkt Luftverbindungsbüros einrichten. Irak wird sowohl am Internationalen Flughafen Saddam als auch am Luftwaffenstützpunkt Rasheed die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Unterstützung bereitstellen. Flugzeugtreibstoff wird wie zuvor unentgeltlich von Irak bereitgestellt.

Was die umfassendere Frage der Flüge innerhalb Iraks betrifft, sowohl mit Starr- als auch mit Drehflügel Luftfahrzeugen, so wird Irak die Sicherheit der Flüge in seinem Luftraum außerhalb der Flugverbotszonen gewährleisten. Im Hinblick auf Flüge in den Flugverbotszonen wird Irak alle in seinem Einflußbereich liegenden Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit dieser Flüge zu gewährleisten.

Hubschrauber können nach Bedarf während Inspektionen und für technische Aktivitäten, wie beispielsweise die Gammastrahlen-Detektion, ohne Einschränkung in allen Teilen Iraks und ohne Ausschluß irgendeines Gebiets eingesetzt werden. Sie können außerdem für medizinische Evakuierungen eingesetzt werden.

- die UNMOVIC und die IAEA können Starr- und Drehflügel Luftfahrzeuge, einschließlich bemannter und unbemannter Aufklärungsflugzeuge, frei und uneingeschränkt einsetzen und landen;
  - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen alle verbotenen Waffen, Subsysteme, Komponenten, Unterlagen, Materialien und andere damit zusammenhängende Gegenstände verifizierbar zu entfernen, zu vernichten oder unschädlich zu machen sowie das Recht, alle Einrichtungen oder Ausrüstungen für deren Produktion zu beschlagnahmen oder zu schließen; und
  - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, Ausrüstung oder Material für Inspektionen frei einzuführen und zu verwenden und jede Ausrüstung, jedes Material und alle Dokumente, die sie bei Inspektionen sichergestellt haben, zu beschlagnahmen und auszuführen, ohne daß Mitarbeiter der UNMOVIC oder der IAEA oder ihr dienstliches oder persönliches Gepäck durchsucht werden;
8. beschließt ferner, daß Irak keine feindseligen Handlungen gegen Vertreter oder Personal der Vereinten Nationen oder der IAEA oder irgendeines Mitgliedstaats, der tätig wird, um einer Resolution des Rates Geltung zu verschaffen, durchführen oder androhen wird;
  9. ersucht den Generalsekretär, Irak diese Resolution, die für Irak bindend ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; verlangt, daß Irak binnen sieben Tagen nach dieser Unterrichtung seine Absicht bestätigt, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen, und verlangt ferner, daß Irak sofort, bedingungslos und aktiv mit der UNMOVIC und der IAEA kooperiert;
  10. ersucht alle Mitgliedstaaten, die UNMOVIC und die IAEA bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats rückhaltlos zu unterstützen, so auch indem sie alle Informationen über verbotene Programme oder andere Aspekte ihres Mandats vorlegen, namentlich über die von Irak seit 1998 unternommenen Versuche, verbotene Gegenstände zu erwerben, und indem sie Empfehlungen zu den zu inspizierenden Stätten, den zu befragenden Personen, den Umständen solcher Befragungen und den zu sammelnden Daten abgeben, wobei die UNMOVIC und die IAEA dem Rat über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht erstatten werden;
  11. weist den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und den Generaldirektor der IAEA an, dem Rat über jede Einmischung Iraks in die Inspektionstätigkeiten und über jedes Versäumnis Iraks, seinen Abrüstungsverpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen betreffend Inspektionen, nach dieser Resolution nachzukommen, sofort Bericht zu erstatten;
  12. beschließt, sofort nach Eingang eines Berichts nach den Ziffern 4 oder 11 zusammenzutreten, um über die Situation und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Befolgung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu beraten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu sichern;
  13. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Rat Irak wiederholt vor ernsthaften Konsequenzen gewarnt hat, wenn Irak weiter gegen seine Verpflichtungen verstößt;
  14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Was die Frage der Luftbildaufnahmen betrifft, wird die UNMOVIC möglicherweise die U-2- oder Mirage-Überflüge wiederaufnehmen wollen. Die entsprechenden praktischen Regelungen würden mit denen vergleichbar sein, die in der Vergangenheit angewandt wurden.

Wie zuvor werden für alle in Irak eintreffenden Mitarbeiter am Einreisepunkt auf der Grundlage des Passierscheins oder Zertifikats der Vereinten Nationen Visa ausgestellt; weitere Einreise- oder Ausreiseformalitäten werden nicht erforderlich sein. Die Passagierliste wird eine Stunde vor der Ankunft des Flugzeugs in Bagdad vorgelegt. Personal der UNMOVIC oder der IAEA sowie dienstliches oder persönliches Gepäck werden nicht durchsucht werden. Die UNMOVIC und die IAEA werden sicherstellen, daß ihr Personal die Rechtsvorschriften Iraks achtet, die die Ausfuhr bestimmter Gegenstände einschränken, beispielsweise derjenigen, die mit dem nationalen Kulturerbe Iraks zusammenhängen. Die UNMOVIC und die IAEA können alle Gegenstände und Materialien, die sie benötigen, einschließlich Satellitentelefone und sonstige Ausrüstung, nach Irak einführen und wieder ausführen. Was Proben betrifft, so werden die UNMOVIC und die IAEA, soweit durchführbar, diese aufteilen, so daß Irak einen Teil davon erhält, während ein anderer Teil für Referenzzwecke verwahrt wird. Bei Bedarf werden die Organisationen die Proben an mehr als ein Labor zur Analyse senden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, daß das Vorstehende den Inhalt unserer Gespräche in Wien korrekt wiedergibt.

Selbstredend werden wir möglicherweise weitere praktische Regelungen benötigen, wenn wir mit den Inspektionen voranschreiten. Wir erwarten dabei, ebenso wie bei den vorstehenden Angelegenheiten, daß Irak in jeder Hinsicht kooperieren wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gezeichnet)

(gezeichnet)

Hans Blix  
Exekutivvorsitzender  
Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen

Mohamed El-Baradei  
Generaldirektor  
Internationale Atomenergieorganisation

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1443(2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht S/2002/1239 des Generalsekretärs vom 12. November 2002,

- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, die Bestimmungen der Resolution 1409(2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
  2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1447(2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002 (S/2002/1239),
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 6 bis 13 der Resolution 1360(2001) und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
  2. beschließt, die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und die Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, so daß sie spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen durchzuführen;
  3. beschließt, daß die Bezugnahmen in der Resolution 1360(2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, daß sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;
  4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens

eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren aufzunehmen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Liberia

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des gegen Liberia verhängten Waffenembargos sowie weiterer Maßnahmen. – Resolution 1408(2002) vom 6. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385(2001) vom 19. Dezember 2001, 1395(2002) vom 27. Februar 2002, 1400(2002) vom 28. März 2002 und seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2002 (S/2002/494\*),
- sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1395(2002) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015) und vom 19. April 2002 (S/2002/470),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias, namentlich über die Beweise dafür, daß die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,
- mit Genugtuung über die Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie in der Erwartung, daß das im Rahmen des Kimberley-Prozesses vorgeschlagene internationale Zertifizierungssystem so bald wie möglich in vollem Umfang angewandt wird, und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

- mit Genugtuung über das auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Marokko am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltene Treffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union sowie über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region,
  - sowie mit Genugtuung über die am 14. März 2002 in Abuja unter der Schirmherrschaft der ECOWAS abgehaltene Konferenz über den politischen Dialog in Liberia, insbesondere über die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, und allen liberianischen Parteien nahelegend, sich an der geplanten liberianischen Nationalen Aussöhnungskonferenz zu beteiligen, die im Juli 2002 in Monrovia stattfinden soll, um so förderliche Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einschließender Wahlen im Jahr 2003 zu schaffen,
  - dazu anregend, daß zivilgesellschaftliche Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluß-Union, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beitragen,
  - mit der Aufforderung an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone, sobald dieser eingerichtet worden ist, umfassend zusammenzuarbeiten,
  - unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja beschlossene ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) und seine Verlängerung ab 5. Juli 2001 (S/2001/700),
  - feststellend, daß die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, insbesondere ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront (RUF), die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. entscheidet, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 a) bis d) der Resolution 1343(2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;
  2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Regierung Liberias im Einklang mit der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) der Sachverständigengruppe die aktualisierten Angaben betreffend die Eintragung und die Eigentumsverhältnisse jedes in Liberia eingetragenen Luftfahrzeugs bereitgestellt hat (S/2001/1015) und Schritte zur Aktualisierung des liberianischen Luftfahrzeugregisters gemäß Anhang VII des Chicagoer Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt unternommen hat;
  3. betont, daß die in Ziffer 1 genannten Forderungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Sierra Leone und zu weiteren Fortschritten im Friedensprozeß in der Mano-Fluß-Union führen sollen, und fordert den Präsidenten Liberias in dieser Hinsicht auf, auch künftig an den Treffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union teilzunehmen und seinen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region entsprechend dem Communiqué des Gipfeltreffens der Mano-Fluß-Union vom 27. Februar 2002 in vollem Umfang nachzukommen;
  4. verlangt, daß alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, daß sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;
  5. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2002, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
  6. beschließt außerdem, daß die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung der Berichte der in Ziffer 16 genannten Sachverständigengruppe, des in Ziffer 11 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) (im folgenden >der Ausschuß<) und des Ausschusses nach Resolution 1132(1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Schluß kommt, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;
  7. fordert die Regierung Liberias erneut auf, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, eingedenk der Pläne für das internationale Zertifizierungssystem im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und dem Ausschuß eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
  8. beschließt ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343(2001), daß die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuß dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, daß eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten kann;
  9. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, abermals auf, der Regierung Liberias und den anderen diamantenausfuhrernden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;
  10. fordert die Regierung Liberias auf, dringend Schritte zu unternehmen, namentlich durch die Festlegung transparenter und international verifizierbarer Prüfungsverfahren, um sicherzustellen, daß die aus dem liberianischen Schiffsregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, und dem Ausschuß spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Prüfungen Bericht zu erstatten;
  11. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. Oktober 2002 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UN-AMSIL) und der ECOWAS, und darin anzugeben, ob Liberia den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;
  12. bittet die ECOWAS, dem Ausschuß regelmäßig über alle von ihren Mitgliedern gemäß Ziffer 5 und zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Tätigkeiten Bericht zu erstatten;
  13. ersucht den Ausschuß, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343(2001) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;
  14. ersucht den Ausschuß ferner, die ihm vorgelegten Informationen über angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Maßnahmen, während diese Resolution in Kraft war, zu prüfen und diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
  15. ersucht alle Staaten, die nicht gemäß Ziffer 18 der Resolution 1343(2001) Bericht erstattet haben, dem Ausschuß innerhalb von 90 Tagen über die von ihnen unternommenen Schritte zur Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
  16. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Zeitraum von drei Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständigen der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343(2001), mit dem Auftrag, eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias, über die möglichen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen auf die liberianische Bevölkerung und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, und dem Rat spätestens am 7. Oktober 2002 über den Ausschuß Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;
  17. ersucht die in Ziffer 16 genannte Sachverständigengruppe, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;
  18. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und

Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343(2001) beziehungsweise 1395(2002) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171(1998), 1306(2000) und 1343(2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

19. ersucht alle Staaten, insbesondere die waffenexportierenden Länder, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Höchstmaß an Verantwortungsbewußtsein zu beweisen, um die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte in der Region gelangen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21) und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
20. beschließt, die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2002 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;
21. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und der in Ziffer 16 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen melden;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Somalia

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos. – Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992,
  - sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8),
  - mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia untergräbt,
  - mit Genugtuung über den Besuch, den der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als ›der Ausschuß‹ bezeichnet) Somalia und den Staaten der Region im Juni 2002 abstatten wird, und seinem diesbezüglichen Bericht mit Interesse entgegensehend,
  - der Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resoluti-

on in Vorbereitung einer Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von 30 Tagen ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Team von Sachverständigen einzusetzen, das dem Ausschuß einen Aktionsplan mit detaillierten Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse vorlegen soll, welche die Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) eingerichtete Embargo für Waffen und militärisches Gerät (im folgenden als ›das Waffenembargo‹ bezeichnet) erschließen und seine Durchsetzung verbessern zu können, namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- die den Zugang zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg einschließende Untersuchung der Verstöße gegen das Waffenembargo, indem insbesondere alle Quellen herangezogen werden, die Aufschluß über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
  - die Vorlage detaillierter Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße und die Durchsetzung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten;
  - nach Möglichkeit die Durchführung von Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten;
  - die Bewertung der Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
  - die Abgabe von Empfehlungen über mögliche praktische Schritte, mit denen die Durchsetzung des Waffenembargos weiter verstärkt werden könnte;
2. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht des Sachverständigenteams innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt dem Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
  3. bekundet seine Entschlossenheit, die Erkenntnisse der Sachverständigen und des Ausschußvorsitzenden zu prüfen und in Weiterverfolgung der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) und der Ziffer 1 bis Ende Juli 2002 weitere Maßnahmen zu ergreifen;
  4. fordert alle Staaten sowie die Nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia auf, mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und mit dem Sachverständigenteam bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Handelnden erleichtern und uneingeschränkter Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn der Vorsitzende des Ausschusses oder das Sachverständigenteam dies verlangen;
  5. fordert alle anderen Personen und Stellen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder

dem Sachverständigenteam kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nachdrücklich auf, mit dem Vorsitzenden und den Sachverständigen umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und ihre Untersuchungen erleichtern;

6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses und das Sachverständigenteam, den Rat über den Ausschuß sofort zu benachrichtigen, wenn die genannten Behörden und Stellen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
7. ersucht den Generalsekretär, durch technische Hilfe und Zusammenarbeit mit der Nationalen Übergangsregierung, den örtlichen Behörden und den traditionellen zivilgesellschaftlichen und religiösen Führern aktiv darauf hinzuwirken, die Verwaltungs- und Justizeinrichtungen in ganz Somalia zu stärken und dadurch zur Überwachung und Durchsetzung des Waffenembargos im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 beizutragen, und bittet alle Handelnden im humanitären und im Entwicklungsbereich, dieses Ziel über ihre Hilfsprogramme für Somalia in koordinierter Weise zu fördern und zu verstärken;
8. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuß festzulegenden Zeitplan über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Sicherstellung der vollen und wirksamen Durchführung des Waffenembargos und mit dem Ziel der Ergänzung der vom Rat nach Ziffer 3 unternommenen Maßnahmen ergriffen haben;
9. fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos. – Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere hinsichtlich des mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 eingerichteten Embargos für Waffen und militärisches Gerät (im folgenden als ›das Waffenembargo‹ bezeichnet), der Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8),
- mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt,

- seine Aufforderung an alle Staaten und die anderen Akteure wiederholend, das Waffenembargo genauestens zu befolgen, und nochmals nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen, da eine solche Einmischung nur zu einer weiteren Destabilisierung Somalias führt, zu einem Klima der Angst beiträgt und die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte,
  - die Rolle unterstreichend, die der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und insbesondere den Frontstaaten (Äthiopien, Dschibuti und Kenia) bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Somalia zukommt, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung sowie seiner Erwartung, daß die geplante Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die in Nairobi stattfinden soll, mit Dringlichkeit und unter pragmatischer und ergebnisorientierter Beteiligung der Frontstaaten vorangehen wird,
  - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 2002 (S/2002/709) und den Bericht des vom Generalsekretär ernannten Sachverständigenteams (S/2002/722), worin detaillierte Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse enthalten sind, die eine Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und seine Durchsetzung zu verbessern, im Einklang mit Resolution 1407(2002),
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
    1. betont, daß das über Somalia verhängte Waffenembargo die Finanzierung aller Ankäufe und Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät untersagt;
    2. beschließt, daß das Waffenembargo es untersagt, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten zukommen zu lassen;
    3. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Basis in Nairobi einzusetzen, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und dazu beizutragen, dem Embargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken, mit dem folgenden Auftrag:
      - Verstöße gegen das Embargo, unter Einschluß des Zugangs zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zu untersuchen, indem sie insbesondere alle Quellen heranzieht, die Aufschluß über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
      - detaillierte Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;
      - nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
      - die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
      - Empfehlungen über mögliche praktische Schritte und Maßnahmen abzugeben, um dem Waffenembargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken;
    4. ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Mittelbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407(2002) aufgeführt sind;
    5. ersucht die Sachverständigengruppe, bei ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit die Empfehlungen im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407(2002) voll zu berücksichtigen, namentlich was Vereinbarungen über Zusammenarbeit, die Methodik und Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung des Waffenembargos angeht;
    6. ersucht alle Staaten sowie die Nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia, mit der Sachverständigengruppe bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Handelnden erleichtern und indem sie uneingeschränkten Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn die Sachverständigengruppe dies verlangt;
    7. fordert abermals alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
    8. fordert alle anderen Personen und Stellen, die von der Sachverständigengruppe kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nachdrücklich auf, umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und die Untersuchungen der Sachverständigengruppe erleichtern;
    9. ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuß sofort zu benachrichtigen, wenn die in den Ziffern 6 und 8 genannten Staaten, Behörden, Einzelpersonen und Stellen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
    10. ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses im Hinblick auf seine für Oktober 2002 geplante Mission in die Region zu unterrichten und den Rat im November 2002 über den Ausschuß mündlich zu unterrichten;
    11. ersucht die Sachverständigengruppe, am Ende ihres Mandatszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuß einen Schlußbericht zur Behandlung vorzulegen;
    12. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht der Sachverständigengruppe innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt an den Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
    13. bekundet seine Entschlossenheit, den Bericht der Sachverständigengruppe und alle in Betracht kommenden Vorschläge für Folgemaßnahmen sowie Empfehlungen über mögliche praktische Schritte zur Stärkung des Waffenembargos zu behandeln;
    14. ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten, am 31. Oktober 2002 fälligen Bericht aktualisierte Informationen aufzunehmen über
      - die Tätigkeiten, die unternommen wurden, um die laufenden Friedenskonsolidierungsinitiativen zu koordinieren und ihre schrittweise Ausweitung zu erreichen, sowie über die vor Ort unternommenen Tätigkeiten zur Vorbereitung einer umfassenden Friedenskonsolidierungsmission, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002;
      - die technische Hilfe und Zusammenarbeit, die bereitgestellt werden, um die Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich in ganz Somalia zu verbessern und damit zur Überwachung und vollen Wirksamkeit des Waffenembargos beizutragen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 und der Resolution 1407(2002);
      - die Berichte der Staaten an den Ausschuß in bezug auf die von ihnen getroffenen Maßnahmen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Waffenembargos im Einklang mit Resolution 1407(2002) sicherzustellen;
    15. ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedstaaten zu bitten, Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu entrichten, wobei er die bereits gemachten Zusagen würdigt, und die entsprechende Koordinierung zwischen den beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen bei der Durchführung der im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 zu erledigenden Aufgaben sicherzustellen;
    16. fordert die Mitgliedstaaten auf, Beiträge zu den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Unterstützung Somalias zu leisten, namentlich im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Appells für 2002;
    17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York